



Monitoring Report Nr. 1 Strafverfahren gegen Emrah E.

1. Verhandlungstag/ 03.Juni 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Zohra Hadjizada, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am ersten Tag der Hauptverhandlung wurde die Anklageschrift verlesen. Weiterhin sagte der Angeklagte aus, wobei dieser nicht vollständig vernommen werden konnte. Er machte Angaben über seinen Lebenslauf und die ihm vorgeworfenen Taten. Zuletzt wurde das weitere Vorgehen für die folgenden Prozesstage erörtert.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung der Anklageschrift

Zu Beginn der Verhandlung wurde die Anklageschrift gegen den 25-jährigen Emrah E verlesen.

a. Tatvorwurf

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, von Mai 2010 bis Juni 2012 drei rechtlich selbständige Taten im Grenzgebiet zwischen Afghanistan und Pakistan begangen zu haben: Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, deren Zweck auf Mord und Totschlag gerichtet sei; der Versuch der Bestimmung eines anderen zur Begehung eines schweren Raubs sowie die Störung des öffentlichen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland durch Androhung von Sprengstoffattentaten. Der Angeklagte sei strafbar nach § 129b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 129a Abs. 1, § 30 Abs. 1 i.V.m. § 249 Abs. 1, § 250 Abs. 1 Nr. 1b, § 126 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 212 Abs. 1, § 25 Abs. 2, §§ 52, 53 StGB. Hinsichtlich der Strafbarkeit wegen Tötung hatte der Senat jedoch keinen hinreichenden Tatverdacht festgestellt.¹

b. Sachverhalt

Der Angeklagte habe sich infolge dschihadistischer Propaganda seit 2008 radikalisiert und sei anschließend im April 2010 in das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet Waziristan gereist, wo er sich im Mai 2010 Al-Quaida angeschlossen habe. Dort sei er mit der Beschaffung von Spendengeldern und dem Anwerben neuer Mitglieder befasst worden. Bei der IBU² habe er eine Waffenausbildung erhalten.

Im Zuge der Aufgabe der Geldbeschaffung für Al-Quaida habe er seinen Bruder und Freunde aufgefordert, einen Supermarkt in Wuppertal zu überfallen, um das erbeutete Geld der Al-Quaida zukommen zu lassen, wobei der Überfall verhindert worden sei. Sein Bruder sei ebenfalls für Al-Quaida rekrutiert worden, jedoch im Oktober 2010 durch einen US-Drohnenangriff im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet getötet worden.³

Im Herbst des Jahres habe der Angeklagte zur Verunsicherung der deutschen Bevölkerung den Sicherheitsbehörden drei unmittelbar bevorstehende Terroranschläge der Organisation in Deutschland und Pakistan vorgetäuscht. Infolgedessen sei durch den damaligen Innenminister De Maizière die Terrorwarnstufe heraufgesetzt worden, weshalb es zu einer bundesweiten Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen gekommen sei. Zudem habe sich Emrah E. an Angriffen auf Angehörige der pakistanischen Armee beteiligt, im Zuge derer es Todesopfer gegeben habe.

Anfang 2011 sei der Angeklagte mit Einverständnis Al-Quaidas nach Mogadischu in Somalia gereist und habe sich dort der Organisation Al-Shabaab angeschlossen, wobei unter anderem Kontakt zu führenden Personen bestanden habe. Zu seinen Aufgaben habe das Sammeln von Spendengeldern, das Rekrutieren neuer Mitglieder und die

¹ Vgl. Pressemitteilung des OLG Frankfurt am Main vom 22.03.2013.

² Islamische Bewegung Usbekistan.

³ Der GBA stellte das Verfahren wegen des Drohnenangriffs später mangels hinreichenden Verdachts nach § 170 Abs. 2 StPO ein, vgl. Pressemitteilung des GBA vom 01.07.2013.

ideologische Vorbereitung von Mitgliedern auf den Dschihad gehört. Auch habe er sich an Angriffen auf Truppen der somalischen Übergangsregierung und der äthiopischen Armee beteiligt. Wegen Meinungsverschiedenheiten mit der Al-Shabaab habe er diese verlassen müssen und sei 2012 nach Tansania gereist, wo er verhaftet und am 18.06.2012 nach Deutschland abgeschoben worden sei.

c. Ausführungen zu Al-Quaida und Al-Shabaab

Im Zuge der Verlesung der Anklage wurden Ausführungen zu den Organisationen Al-Quaida und Al-Shabaab getätigt. Das Ziel Al-Quaidas sei die Bekämpfung der westlichen Welt im Dschihad. Mittlerweile seien auch Lager zur Rekrutierung und Ausbildung eingerichtet worden. Nach dem Tod Bin Ladens bestehe eine neue Führung. Die Organisation sei auf die Begehung von Straftaten wie Anschläge ausgerichtet. Die Ideologie teilende Unterstützungsnetzwerke seien zahlreich vorhanden und erhielten finanzielle Unterstützung.

Al-Shabaab sei als eigenständige Gruppe die größte islamische Organisation in Somalia. Das Vorgehen und die Taten der hierarchisch organisierten Al-Shabab seien ähnlich denen Al-Quaidas, wobei auch logistisch schwere Pläne ausführbar seien. Anfang 2012 sei es zum offiziellen Anschluss der Al-Shabaab an Al-Quaida gekommen.

2. Aussage des Angeklagten

Der Angeklagte machte Angaben zu seinem Lebenslauf, wobei er zunächst auf seine Kindheit, Jugend und Familienverhältnisse einging. Er habe bereits früh Straftaten begangen. Während einer Zeit der Inhaftierung sei er ein engeres Verhältnis zur Religion eingegangen und später nach Pakistan gereist, wo er Kontakt zu dortigen islamischen Gruppen geknüpft habe. Seine Familie sei später nachgekommen.

Weiter sagte der Angeklagte über seine Waffenausbildung und die Mitgliedschaft in der Organisation Al-Quaida aus. Im Zuge der Erläuterung seiner dortigen Aufgaben ging er auch auf die Tötung seines Bruders während eines US-Drohnenangriffs ein.⁴ Die Aussage umfasste weiterhin die Reise des Angeklagten nach Somalia. Zudem wurde er über die telefonische Ankündigung von Anschlägen in Deutschland und befragt.

3. Prozessuale Erörterungen

a. Vernehmungsprotokoll

Der Senat deutete an, das Protokoll der polizeilichen Vernehmung der Ehefrau des Angeklagten zu verlesen. Auf den Hinweis der Verteidigung, dass diese von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen könne, wurde hiervon abgesehen.

b. Veröffentlichung von Telefonmitschnitten und Akten

Es entstanden Unstimmigkeiten zwischen Senat, GBA und Verteidigung bezüglich der Veröffentlichung von Telefonmitschnitten und Akten. Informationen seien laut Vorsitzenden an die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse gelangt. Die Aussage der Verteidigung, bestimmte Polizeistellen wollten Vorverurteilungen bewirken, sei jedoch eine Mutmaßung.

c. Vorhalt von Telefongesprächen

Im Zuge der Vernehmung durch den Senat wurden dem Angeklagten mehrfach von ihm geführte Telefongespräche vorgehalten. Die Verteidigung wies darauf hin, dass er keine Gelegenheit gehabt habe, die Protokolle dieses Hauptbeweismittels einzusehen. Trotz Untersagung der Verlesung durch den Vorsitzenden bestand die Verteidigung auf Einsichtnahme, da der Angeklagte sich nicht detailliert an die Gespräche erinnern könne. Dieser habe zudem einen PC gestellt bekommen, allerdings ohne Benutzungserlaubnis, was von der Verteidigung als Schikane bezeichnet wurde.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Der Vorsitzende ermahnte den Angeklagten während dessen Ausführungen mehrfach, die Wahrheit zu sagen. Bei Telefonaten habe er „geredet wie ein Buch“,⁵ was eindeutig zu interpretieren sei.

⁴ An dieser Stelle brach der Angeklagte in Tränen aus, weswegen die Verhandlung zeitweise unterbrochen wurde.

⁵ So der Vorsitzende.

b. Der Vorsitzende wies zwei Zuschauer darauf hin, sich bei Betreten des Saals durch das Gericht zu erheben. Außerdem erkundigte er sich mehrfach bei den Zuschauern, ob die Verhandlung akustisch gut zu verfolgen sei.

c. Es wurde dem Angeklagten unter der Bedingung, keine Gegenstände auszutauschen sowie nur kurz und in deutscher Sprache zu kommunizieren erlaubt, Kontakt mit Teilen seiner Familie im Saal zu haben.

2. Organisatorisches

Die Vernehmung des Angeklagten wurde nicht zu Ende geführt. Der Senat bat ihn, seine Aussage bezüglich der Geschehnisse in Somalia schriftlich bis zum nächsten Prozesstag vorzubereiten. Am nächsten Verhandlungstag solle zudem die Behandlung Al-Quaidas als terroristische Vereinigung im Ausland erfolgen. Der GBA werde eine Erklärung zu Somalia abgeben. Irgendwann werde auch über die Telefonate des Angeklagten mit deutschen Sicherheitsbehörden gesprochen. Weiter wurden mögliche Zeugen und Sachverständige genannt.

3. Öffentlichkeit

Neben acht Monitors waren 23 Zuschauer und fünf Pressevertreter anwesend.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
03.06.13	1	10:07	12:16 – 13:10 14:30 – 14:37 14:53 – 15:03 15:44 – 15:45	15:55	04h 36min
Insgesamt:	1				04h 36min

Milad Ahmadi, Corinna Albrecht, Joss Becker, Fahima Faeq,
Julia Gorlt, Christoph Huber, Lena Pönisch, Katharina Zink